

tionen zusammen. Sohm ruft nun für seine Theorie den Ausdruck irrita (ordinatio) an: absolute Ordinationen hätten eine gültige Weihe gar nicht zustande kommen lassen. Fuchs weist aber unter Heranziehung eines ungeheuren Materials nach, daß seit dem 5. Jahrhundert im iroschottischen Kirchentum und seit dem 8. Jahrhundert auch im Frankenreich, gefördert auch noch durch das Eigenkirchenwesen, die absolute Ordination, allerdings nicht immer zum Segen der Kirche, sehr verbreitet war. Es wurden die absoluten Ordinationen bekämpft, aber keine Reordinationen verfügt, auch nicht zu einer Zeit, wo sonstige Reordinationen besonders wegen Simonie Verteidiger fanden. So bestätigen die eingehenden Untersuchungen des Verfassers über die „ordinatio irrita“ die seinerzeitigen Aufstellungen Hergenröthers und Saltets. Der Verfasser hat mit seinem Erstlingswerke der katholischen Wissenschaft wahrhaft einen Dienst erwiesen. Die Lektüre des Werkes ist aber auch sonst vom kultur- und dogmengeschichtlichen Standpunkte aus höchst interessant, besonders die Frage über die ordinatio involuntaria, S. 106 ff., wäre einer eigenen Untersuchung wert.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Ius Missionariorum, Tomus V: De matrimonio. Auctore G. Vromant, C. I. C. M. de Scheut. Louvain, Museum Lessianum, 1931.

Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, mit der vorliegenden Veröffentlichung ein vollständiges System des kirchlichen Eherechts zu bieten. Wie er in der Vorrede bemerkt, ging sein Streben dahin, „quaestiones selectae“ aus dem Kreise des Eherechts zu behandeln, die eine besondere Beziehung zur missionarischen Tätigkeit einschließen. Was in den Missionsgebieten einen eigenen Akzent in der Verwaltung des Ehesakraments empfangt, das sollte zusammenfassend erörtert werden. Nur soweit es die methodische Behandlung verlangte, wurden allgemeine Begriffe und Thesen des Eherechts in die Darstellung verflochten.

Daß ein solches Unternehmen sachlich begründet ist, bedarf keines langen Beweises. Vorzüglich zwei Gründe melden sich dafür an. 1. Wenngleich das kirchliche Eherecht auf Grund des Codex iuris canonici für die ganze Kirche einheitlich geregelt ist, so gibt es doch in ihm wichtige Materien, die in den Missionsländern eine eigenartige Bedeutung gewinnen, während sie anderswo praktisch kaum zur Geltung gelangen. Dahin gehören z. B. die Kapitel über das impedimentum disparitatis cultus, das privilegium Paulinum, die Dispensmöglichkeit hinsichtlich des matrimonium legitimum (non sacramentum) u. s. w. 2. Die bürgerlichen Gesetze und Gebräuche in den Missionsländern unterscheiden sich teilweise wesentlich von denen des europäisch-amerikanischen Kulturkreises, wodurch in der Ausführung der kirchlichen Ehebestimmungen neue Fragen auftauchen.

Vromant hat vorzüglich jene Besonderheiten berücksichtigt, die im kirchlichen Eherecht selbst liegen, während er den Fragen aus der Rechts- und Kulturlage der missionierten Völker nur wenig Beachtung schenkt. Vielleicht entschließt sich der Verfasser bei einer späteren Neuauflage dazu, die soziologisch und ethnologisch nicht minder wie missionarisch bedeutsamen Fragen des heidnisch-bodenständigen und kolonialen Eherechts stärker heranzuziehen. Aber auch in der vorliegenden Form verdient das Werk die beste Empfehlung. Es ist mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes in klarer Diktion und scharfer Aufteilung der Materie abgefaßt.

Berlin.

Gentrup.